

TRANSPORT - MERKBLATT FÜR DEN SCHADENFALL - TRMERK-08

Unter Zugrundelegung des Art. 18 der "Allgemeinen Transport-Versicherungs-Bedingungen (AÖTB 2007)" sind im Schadensfall die nachfolgend angeführten Punkte zu beachten und die in den unten angeführten Punkten 1 - 3 "Notwendige Dokumente" erwähnten Unterlagen beizubringen.

Die Beachtung dieser Punkte vermeidet Rückfragen und ermöglicht eine rasche Abhandlung des Schadens.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jeden Schaden/Verlust unverzüglich anzuzeigen bzw. wenn die Umstände es gestatten Weisungen des Versicherers einzuholen, sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, die vernünftigerweise zum Zweck der Abwendung oder Minderung eines Schadens zu setzen sind.

SOFORTMASSNAHMEN

- **Haftbarmachung des Beförderungsunternehmens:**
Wenn im Zuge der Beförderung oder bei Ablieferung der Güter ein Verlust und/oder eine Beschädigung zu vermuten oder erkennbar ist, sind unverzüglich das Beförderungsunternehmen, der Lagerhalter, die Hafenebehörde etc. schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern.
Ein schriftlicher Protest bzw. ein qualifizierter Vorbehalt (Die Anmerkung "Mit Vorbehalt übernommen" genügt nicht) ist anzubringen.

Sollte bei Ablieferung ein Verlust und/oder eine Beschädigung nicht erkennbar sein, sind die vorher genannten Institutionen sofort nach Feststellung, spätestens aber innerhalb der in den jeweiligen Beförderungsbedingungen vorgesehenen Fristen, schriftlich haftbar zu halten und zur gemeinsamen Besichtigung aufzufordern.
- **Einschaltung eines Havariekommissars:**
Gegebenenfalls ist der in der Polize bzw. im Versicherungszertifikat bzw. der vom Versicherer genannte Havariekommissar bezüglich Schadensfeststellung beizuziehen bzw. wird vom Versicherer ein Sachverständiger (meistens unabhängig) eingesetzt.

NOTWENDIGE DOKUMENTE

1.) bei allen Transporten:

- alle Beförderungsdokumente im Original
- Lieferfaktura inkl. Pack- und Gewichtliste
- alle Dokumente im Original, die den Verlust und/oder die Beschädigung nachweisen
- sämtlicher Schriftwechsel betreffend Verlust und/oder Beschädigung und/oder Rechtswahrung
- Bestätigung über erfolgte unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Sicherheitsbehörde im Fall von Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruch-Diebstahl und Raub, sofern die Beförderung vom Versicherungsnehmer selbst durchgeführt wurde
- Schadensrechnung

sowie zusätzlich bei:

2.) Seetransporten:

- Havariezertifikat im Original des im Versicherungszertifikat oder in der Polize genannten Havariekommissars der Versicherungsgesellschaft oder falls ein solcher nicht genannt, des nächsten Lloyd's Agent

3.) Bahntransporten:

- **bahnamtliche Tatbestandsaufnahme**
Eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme ist unverzüglich zu beantragen, wenn äußerliche Spuren eines widerrechtlichen Eingriffes vorhanden sind.

Eine bahnamtliche Bestätigung auf dem Frachtbrief genügt nicht.

Die Abschrift der bahnamtlichen Tatbestandsaufnahme ist von der Güterabfertigung des Empfangsbahnhofes anzufordern und wird kostenlos erteilt.

Ist eine Beschädigung oder ein Mangel äußerlich nicht erkennbar, so muss innerhalb von 7 Tagen nach Empfang des Gutes, und zwar unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, die Bahn schriftlich zur Besichtigung und Ausfertigung einer Hausverhandlung aufgefordert werden.